

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Januar 2015. Sie verweisen darin auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 31. Juli 2013 (Az. VIII ZR 162/09), in dem entschieden wurde, dass bestimmte Preisanpassungsklauseln in Gassonderverträgen als unwirksam anzusehen und deshalb zu einer Preisanpassung nicht berechtigt sind. Der BGH führt insoweit aus, dass eine § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV (Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979, gültig bis 7. November 2006) nachgebildete vertragliche Preisanpassungsklausel nicht den Anforderungen genügt, die an die tatbestandliche Konkretisierung von Anlass, Voraussetzungen und Umfang eines einseitigen Preisanpassungsrechts zu stellen sind. Dies gelte – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Senats – auch für Klauseln, die § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV unverändert in einen Sonderkundenvertrag übernehmen.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Urteil im Gasbereich nicht ohne Weiteres auf unsere Vertragsbeziehung übertragbar ist. Der BGH hat nämlich nicht entschieden, ob auch die Übernahme einer § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV (*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006*) nachgebildeten Klausel, wie sie unserer Vertragsbeziehung zu Grunde liegt, den vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seiner Entscheidung vom 21. März 2013 (Az. C-92/11) aufgestellten Anforderungen Rechnung trägt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich aus einer § 5 Abs. 3 StromGVV nachgebildeten Klausel ein ausdrückliches Kündigungsrecht ergibt, über das der Kunde mit Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, d. h. vor Vertragsabschluss, unterrichtet wird.

Zum Kündigungsrecht hat der BGH zwar – unter Verweis auf die Entscheidung des EuGH – ausgeführt, dass die im konkreten Fall durch die verwendete Preisanpassungsklausel eingetretene unangemessene Benachteiligung des Kunden nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag ausgeglichen werden könne. Begründet hat der BGH dies allerdings damit, dass die Kunden im

Telefax-Durchwahl
030 267 119 41 410

E-Mail
www.vattenfall.de/kontakt

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN
DE93 5005 0000 0090 0851 35
BIC HELADEFXXX

BLZ 500 500 00
Konto-Nr. 90085135

Anlagen

www.vattenfall.de

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Tessel Jarigsmä

Geschäftsführer
Rainer Wittenberg
Andreas Uhlig

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 87512

USt-ID-Nummer
DE813577496

fraglichen Zeitraum bereits keine Ausweichmöglichkeit auf andere Anbieter hatten, sodass eine Kündigung für Sie schon deshalb keine zur Kompensation taugliche Alternative dargestellt hätte.

Seite/Umfang
2/2

Wie oben bereits dargestellt, ergibt sich aus der von uns verwendeten Preisanpassungsklausel ein eindeutiges Lösungsrecht. Dieses bestand in dem von Ihnen beanstandeten Zeitraum auch nicht nur „formal“, sondern tatsächlich. Die Modalitäten des Kündigungsrechts hat der Verordnungsgeber in § 5 Abs. 3 StromGVV vorgegeben. Sie ermöglichen dem Kunden eine Vertragsbeendigung, bevor die Preisänderung wirksam wird und räumen ihm dabei – aufgrund der vorgesehenen Informationspflicht – eine hinreichende Überlegungs- und Überprüfungsfrist ein. Dem Wechsel des Lieferanten stehen insoweit weder rechtliche noch tatsächliche Umstände entgegen. Insbesondere herrschte in dem von Ihnen beanstandeten Zeitraum – anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall – ein reger Wettbewerb auf dem Strommarkt. Jedem betroffenen Kunden, der mit der Preisänderung nicht einverstanden war, stand es frei, aus einer Vielzahl von Lieferanten den gewünschten Versorger zu wählen. Der Lieferantenwechsel war (und ist) zudem für den Kunden kostenfrei und in der Umsetzung einfach.

Die Entscheidung des BGH ist deshalb auf unser Vertragsverhältnis nicht übertragbar. Ihre Forderung lehnen wir deshalb ab.

Im Übrigen können wir auch Ihre Berechnung der angeblich bestehenden Rückforderungen nicht nachvollziehen. Wir haben eine Stichprobe für den Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis zum 30. Mai 2013 gemacht und kommen für diesen nicht auf einen Betrag von 90,16 Euro, wie von Ihnen angegeben, sondern auf einen viel geringeren Betrag.

Ihre Ansprüche weisen wir daher zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Serviceteam der Vattenfall Europe Sales GmbH